

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tobias Schulze (LINKE)**

vom 10. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2023)

zum Thema:

**Verschwundene Klausuren an Berliner Universitäten und Hochschulen**

und **Antwort** vom 19. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Tobias Schulze (Die Linke)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16086

vom 10. Juli 2023

über Verschwundene Klausuren an Berliner Universitäten und Hochschulen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der staatlichen Hochschulen beantworten kann. Diese wurden um Stellungnahme gebeten.

1. Wie viele Klausuren (online wie in Präsenz) oder andere ECTS relevanten Prüfungsarbeiten sind in den vergangenen 10 Jahren an den Berliner Universitäten verloren gegangen, bevor sie bewertet werden konnten?

- Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Hochschule (Institut), digital, analog.

Zu 1.:

Aufgrund der von den Berliner Hochschulen vorgenommenen Sorgfalt bei der Durchführung von Prüfungen und Klausuren, bewegt sich die Anzahl der in den letzten zehn Jahren verloren gegangenen Klausuren und anderen ECTS relevanten Prüfungsarbeiten im unteren, einstelligen Bereich.

2. Was waren die Gründe für das Verschwinden der Arbeiten?

Zu 2.:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

3. Wie wird üblicherweise mit den Klausuren verfahren, nachdem diese von den Kandidat\*innen geschrieben wurden?

7. Welche Regelungen bestehen bezüglich des Umgangs mit den Klausuren durch die Korrektoren?

Zu 3 und 7.:

Die Durchführung von Hochschulprüfungen regelt § 32 des Berliner Hochschulgesetzes. Näheres zu der Durchführung von Prüfungen (auch in digitaler Form) regeln die Hochschulen in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) und den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge.

Einheitliche Verfahrensabläufe für den Umgang mit geschriebenen Klausuren existieren nicht. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass Klausuren eingesammelt, vor dem Zugriff Dritter sicher verwahrt (analog wie digital) und innerhalb einer von den Hochschulen festgelegten Frist bewertet werden müssen. Abgelegte und benotete Klausuren werden nach einer von den Hochschulen festgelegten Frist aufbewahrt. Näheres zu den Aufbewahrungsfristen regeln die Hochschulen auf Grundlage der Studierendendatenverordnung.

4. Bestehen Vorkehrungen hinsichtlich des möglichen Verlustes von Klausuren; wenn ja, welche und wenn nein, warum nicht?

Zu 4.:

Aufgrund der sehr geringen Fallzahlen haben die Hochschulen keine speziellen Vorkehrungen getroffen, die über die Regelungen und Bestimmungen der jeweils gültigen RSPOs hinausgehen. Wie bereits in der Antwort zu Frage 3 erläutert wurde, werden Klausuren in den Räumen der Hochschulen (bzw. digital) sicher vor dem Zugriff Dritter aufbewahrt.

5. Wie wurden die Leistungen der betroffenen Student\*innen in diesen Fällen bewertet?

6. Welche Folgen hatte das Verschwinden für die betroffenen Student\*innen und ihren Studienverlauf, insbesondere möglicher fehlender Punkte und damit Verlust der Bafög-Berechtigung?

Zu 5 und 6.:

In den wenigen Fällen wurde den betroffenen Studentinnen und Studenten die Teilnahme an den Folgeprüfungsterminen angeboten. Die Klausurversuche der verloren gegangenen Klausuren wurden nicht bewertet.

Auswirkungen auf den Studienverlauf und/oder ein Verlust der Bafög-Berechtigung traten nicht auf.

8. Welche Konsequenzen haben prüfende Wissenschaftler\*innen und Korrektor\*innen zu befürchten, wenn sie Klausuren verlieren?

Zu 8.:

Hochschulübergreifende Verfahrensweisen existieren für den Fall nicht, dass eine prüfende Person eine Klausur oder schriftliche Prüfung verliert. Grundsätzlich sind die Berliner Hochschulen von der Integrität aller ihrer Mitarbeitenden überzeugt und haben keinen Anlass in solch einem Fall von einem vorsätzlichen Handeln auszugehen. Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen sind am Einzelfall zu prüfen.

9. Welche Prozesse greifen, wenn eine Klausur als nicht auffindbar erklärt wird?

Sollte eine Klausur nicht auffindbar sein, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. In der Regel muss der Prüfungsversuch wiederholt werden. Dabei haben die Hochschulen sicherzustellen, dass sich für die betroffenen Studentinnen und Studenten keine Nachteile für den Studienverlauf ergeben. Gegebenenfalls kann in diesem Fall auch ein Nachteilsausgleich zugunsten der betroffenen Person wirksam werden. Näheres dazu regeln die Hochschulen in ihren RSPOs.

10. Wie viele Klausuren sind wieder aufgetaucht und wenn ja, wie?

Zu 10.:

In den letzten zehn Jahren ist eine Präsenzklausur wiedergefunden worden.

Berlin, den 19. Juli 2023

In Vertretung  
Dr. Henry Marx  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege